



Vorname / Nachname

Anschrift

PLZ, ORT

An die
Marktgemeinde St. Peter/Kammersberg
St. Peter 82
8843 St. Peter/Kammersberg

Von der Gemeinde auszufüllen:

Sachlich und rechnerisch überprüft

Mit HWS gemeldet: ja nein

Datum:

Für das Meldeamt:

Studienbestätigung beiliegend

ja nein

Für die Gemeinde:

Familienbeihilfenberechtigung beiliegend:

ja nein

Für die Gemeinde:

Antragsfrist eingehalten:

ja nein

Datum:

Für die Gemeinde:

Gemäß des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.12.2016 wird die Bewilligung einer Studienbeihilfe in der Höhe von € 150,- beantragt.

Antragsteller/in:	Vom Antragsteller/in auszufüllen
Name: _____	
Geb. Datum: _____	
<u>Hauptwohnsitz</u> Straße: _____	
PLZ: _____ Ort: _____	
Telefon: _____ Mobil: _____	
E-Mail-Adresse: _____	
<u>Universität / Privatuniversität / Fachhochschule / Pädagogische Hochschule:</u> _____	
<u>Bankverbindung:</u> Bank: _____	
IBAN: _____ BIC: _____	

Beilagen:

- Schriftliche Studienbestätigung der Universität / Privatuniversität / Fachhochschule / Pädagogischen Hochschule,
- Bestätigung über den Erhalt der Familienbeihilfe;

St. Peter a. Kbg., am _____

Unterschrift der/des Antragstellers/in



1. Förderziele

Ab dem Wintersemester 2016 fördert die Gemeinde St. Peter am Kammersberg alle Studierenden, die sich laut Punkt 3 als förderbar qualifizieren, um einen finanziellen Ausgleich dafür zu schaffen, seinen Hauptwohnsitz nicht verlagern zu müssen.

2. Berechtigte Personen

Als berechtigt um Unterstützung anzusuchen gelten Studierende an öffentlichen Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen, deren Hauptwohnsitz innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde St. Peter am Kammersberg liegen.

3. Voraussetzungen

- a. Hauptwohnsitz in St. Peter am Kammersberg über den gesamten Zeitraum des jeweiligen Semesters indem der Antrag gestellt wird
- b. Inskriptionsbestätigung für das jeweilige Semester an einer österreichischen Universität
- c. Familienbeihilfenberechtigung über den gesamten Zeitraum des jeweiligen Semesters (Zuverdienstgrenze zum Studium nicht höher als gesetzlich veranschlagt – 10.000€ brutto/Jahr ohne 13. & 14. Gehalt, Studienerfolgsnachweis von 8SSSt/Jahr, 24. Lebensjahr noch nicht vollendet, etc.)

4. Höhe der Beihilfe

Die Höhe der Beihilfe beträgt pro berechtigter Person € 150,- pro Semester. Die Höhe der Deckelung beträgt € 6000,-, demzufolge kann pro Studienjahr maximal 20 Personen die Beihilfe gewährt werden.

5. Verfahren

- a. Die Gemeinde steht allen Förderwerbern für Informationen zur Verfügung
- b. Das Förderungsansuchen kann ausnahmslos schriftlich über das dafür vorgesehene Formular und unter Einhaltung aller Voraussetzungen erfolgen
- c. Die Gemeinde ist dafür zuständig alle Ansuchen darauf zu prüfen, ob alle Voraussetzungen gegeben sind
- d. Beantragungszeitraum (nach Ablauf des jeweiligen Semesters)
 - Wintersemester: von 1. Februar bis 31. März
 - Sommersemester: von 15. Juli bis 30. September
- e. Die Reihenfolge des Einlangens des schriftlichen Ansuchens wird berücksichtigt
- f. Der Antrag muss nach Ablauf jeden Semesters neu gestellt werden und wird nicht automatisch fortlaufend ausbezahlt

6. Allgemeines

Bei Fristversäumnis verwirkt eine ansonsten berechtigte Person den Anspruch auf Förderung. Die Studienbeihilfe der Gemeinde St. Peter am Kammersberg ist eine freiwillige Leistung, damit besteht darauf kein Rechtsanspruch.